

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Januar 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

01

GESETZGEBUNG	1	Sachbezugswerte für Essensmarken.....	3
Erhöhte Grenze für Ist-Versteuerung (MwSt) u.a.	1	Sozialversicherungsgrenzen 2012	4
Änderungen bei Nachweisen für Ausfuhren	2	Höhere Kilometerpauschale bei Dienstreisen?	4
UNTERNEHMER	2	Information für Arbeitnehmer - Lohnsteuer ab 2012.....	4
Welche Belege können Sie nun vernichten?.....	2	IMMOBILIENBESITZER	5
Zulassung eines Pflanzenschutzmittels.....	3	Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlage.....	5
FREIBERUFLER	3	Spekulationsgeschäft nach Einlage und Entnahme	5
Qualifizierte Beschäftigte bei Insolvenzverwalter	3	PRIVATBEREICH	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	Erbschaftsteuer: Verfassungsrechtliche Zweifel.....	5
Haftungsvergütung umsatzsteuerpflichtig	3	Vermögensübergabe: Anpassung der Versorgung.....	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	ALLE STEUERZAHLER	6
Sachbezugswerte 2012	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
		Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Erhöhte Grenze für Ist-Versteuerung (MwSt) u.a.

Unternehmer mit einem Gesamtumsatz bis 500.000 € im Vorjahr können beantragen, dass sie bei der Umsatzsteuer die Steuer erst nach **Vereinnahmung des Entgeltes** an das Finanzamt zu entrichten haben (sog. Ist-Versteuerung). Die Grenze ist nun auf Dauer auf den genannten Betrag festgelegt worden. Sie war zuvor nur befristet vom 1.7.2009 bis zum

31.12.2011 erhöht worden (von früher 250.000 €). Im Normalfall (Regel- oder Sollversteuerung) ist die Steuer unabhängig von der Bezahlung durch den Kunden bereits nach Erbringung der Lieferung oder Leistung fällig, was einen Liquiditätsnachteil mit sich bringt.

Der Bundesrat hat seine Zustimmung an die Festschreibung der 500.000 €-Grenze mit einer Aufforderung an die Bundesregierung verknüpft, auch für den **Vorsteuerabzug** eine Ist-Versteuerung einzuführen. Unternehmer, die von der Ist-

Versteuerung Gebrauch machen, sollen daher auch den Vorsteuerabzug erst mit Bezahlung ihrer Eingangsrechnungen erhalten. Bisher haben sie den Vorsteuerabzug wie Regelsteuerer bereits mit Eingang der Rechnung, nachdem sie die Lieferung oder Leistung erhalten haben.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen im **Schiffsverkehr** läuft an sich am 31.12.2011 aus. Nach einem Vorschlag des Bundesrats soll die Regelung bis zum 31.12.2013 verlängert werden. Für Beförderungen im genehmigten Linienverkehr innerorts oder bis 50 km Entfernung gilt ohnehin der ermäßigte Steuersatz.

Änderungen bei Nachweisen für Ausfuhren

Durch eine Rechtsverordnung wurden unter anderem die umsatzsteuerlichen Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen geändert.

Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische **Ausfuhranmeldung** ersetzt. Die Pflicht zu elektronischen Anmeldungen ist unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr). Die Verordnung legt die Formalien im Einzelnen fest. Bei Ausfuhr von **Fahrzeugen** für den Straßenverkehr ist die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzuzeichnen.

Für **innergemeinschaftliche Lieferungen** werden die Nachweispflichten für die Steuerbefreiung in Beförderungs- und Versandungsfällen neu geregelt. Die Nachweispflichten sollen vereinheitlicht werden, also nicht mehr davon abhängig sein, ob der liefernde Unternehmer, der Abnehmer (Kunde) oder ein selbständiger Beauftragter des Unternehmers oder des Kunden den Gegenstand befördert. Das Gelangen des Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist neben dem Doppel der Rechnung nur noch durch eine Bestätigung des Abnehmers nachzuweisen.

Die **Vorsteuer** wegen Änderung der Verhältnisse der Nutzung eines Gegenstandes für zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze ist erst am Ende der Berichtigungszeitraums zu berichtigen, wenn die Vorsteuer aus Anschaffung oder Herstellung höchstens 2.500 € beträgt. Diese Bagatellgrenze fällt weg, da sie sich nicht bewährt hat.

Die Änderungen sind ab 1.1.2012 anzuwenden.

UNTERNEHMER

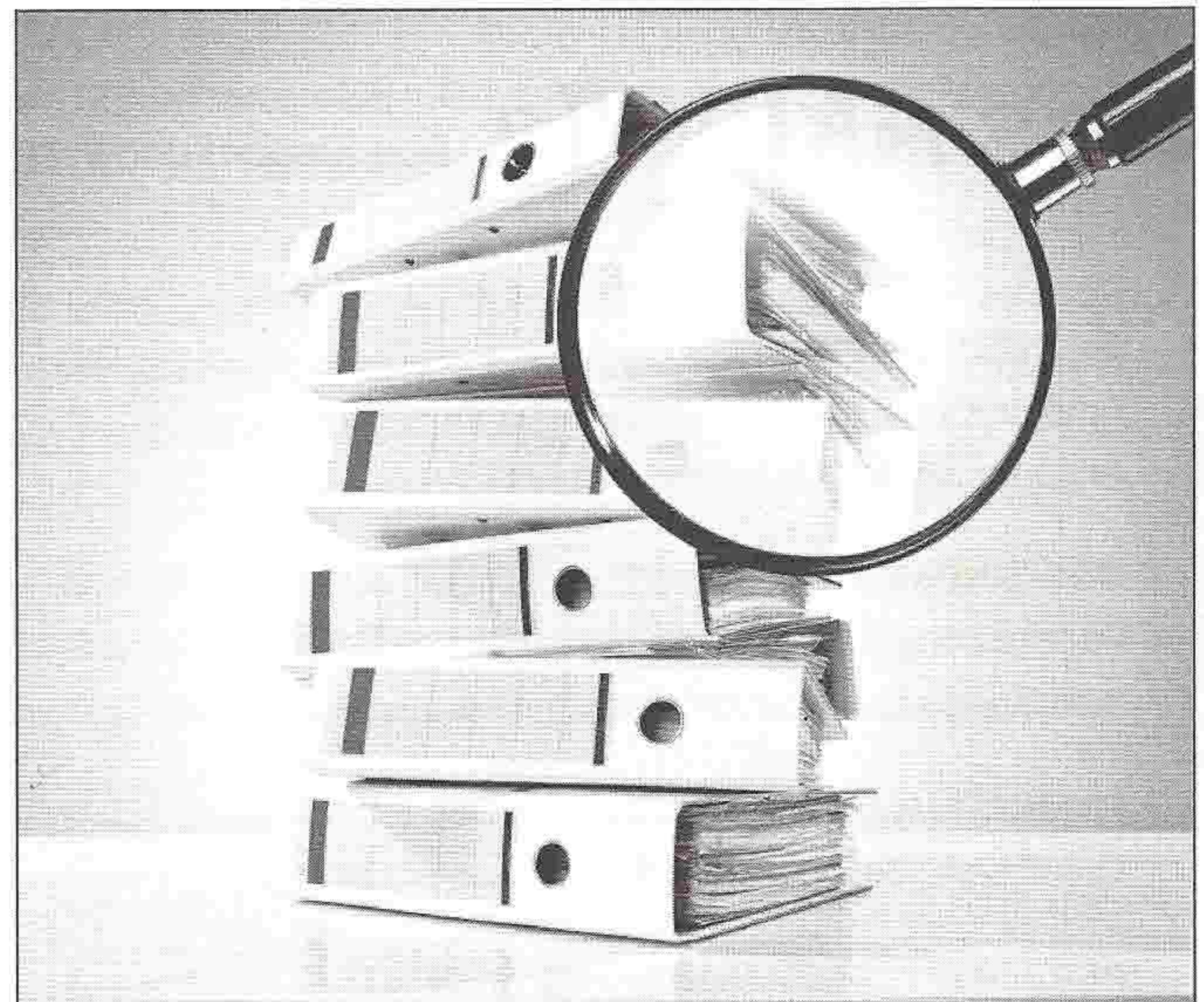
Welche Belege können Sie nun vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2011 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2001 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn vor dem 1.1.2002 erstellt (letzte Eintragung vor dem 1.1.2002).

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch beim Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2002 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 5.000 €.



Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2006.

Alle bis einschließlich 2005 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2006 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2006 entstandene Unterlagen.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

